

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 093-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.338

Eingereicht am: 31.05.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Benoit (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.06.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Missbräuchliche Begrenzung von Lotteriefondsgeldern

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass es bei Lotteriefondsbeiträgen keine Kürzungen gibt.

Begründung:

Ende Mai 2018 erfuhren wir an der letzten Sitzung des Bernjurassischen Rats (BJ) von einer unserer Meinung nach unzulässigen Praxis bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen. Als wir über die Gewährung eines Beitrags an die Sanierung eines geschützten Gebäudes beschliessen sollten (Beitragssatz: 23,5 %), berichtete uns der Kommissionssprecher von Frau Steineggers Bemerkung, wonach die Umsetzung des Entlastungspakets 2018 die kantonale Denkmalpflege zwingt, die Kantonsbeiträge um 20 Prozent zu kürzen.

In der Beitragspraxis für solche Sanierungen stammen die ersten 20 000 Franken von der kantonalen Denkmalpflege, die Beträge, die über diese Summe hinausgehen, stammen hingegen aus dem Lotteriefonds. Behält man also «auf den ersten 20 000 Franken» 20 Prozent zurück (das sind 4000 Franken), dann ist das traurig, aber vom Grossen Rat so gewollt. In Bezug auf die Mittel, die direkt aus dem Lotteriefonds stammen, ist diese Kürzung aber nicht akzeptabel, da es während der Spardebatte im Kantonsparlament keinen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates gab.

Diese Kürzung wurde mit einer sogenannten Gleichbehandlung zwischen kleineren und grösseren Gesuchen erklärt. Das bedeutet konkret: Wird Ihnen ein Beitrag von weniger als 20 000 gewährt, erhalten Sie einen um 20 Prozent gekürzten Beitrag. Wird Ihnen hingegen ein Beitrag von mehr als 20 000 gewährt, beträgt die Kürzung maximal 4000 Franken.

Ich erachte diese Praxis (20-prozentige Kürzung auf dem gewährten Gesamtbetrag) als Machtmissbrauch gegenüber den Eigentümern dieser alten Häuser, die gleich doppelt bestraft werden: Sie leben in einem teil- oder ganzgeschützten Haus, wodurch Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, um das frühere Aussehen zu bewahren, unweigerlich teurer werden. Um diese Mehrkosten auszugleichen, kann Betroffenen ein Beitrag an diese Mehrkosten gewährt werden. Letztlich werden die nötigen Arbeiten aber immer teurer sein als bei einem nicht denkmalgeschützten Haus. Diese Eigentümer tragen somit zur Bewahrung unseres architektonischen Kulturerbes bei. Und man verdankt es ihnen, indem man ihnen die Subventionen kürzt!

Es sei übrigens noch präzisiert, dass die im Lotteriefonds zur Verfügung stehenden Mittel in keinster Weise gefährdet sind, da das für den Berner Jura verfügbare Lotteriefondsguthaben knapp 2,5 Millionen Franken beträgt!

Der Kanton spart mit dieser Massnahme keinen Rappen, da die Verwendung solcher Fonds durchreglementiert ist.

Im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion verlangen wir daher die Aufgabe dieser Praxis.

Begründung der Dringlichkeit: Beitragsgesuche werden laufend eingereicht, und die Rechtsunsicherheit darf weiterbestehen.

Verteiler

- Grosser Rat